

## 2. Zwischenbericht der Grossratskommission Theater

zu einer

### **Änderung des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (Umwandlung der Theaterkommission in eine ständige Kulturkommission)**

vom 17. Dezember 1997 / 975710

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt  
zugestellt am 23. Dezember 1997

## **Inhaltsverzeichnis**

1.           Rekapitulation von Auftrag und Arbeit der  
              Kommission
  2.           Bedürfnis nach einer ständigen Kulturkommission
  3.           Antrag
- 
- Anhang:    Gesetzestext

## 1. REKAPITULATION VON AUFTRAG UND ARBEIT DER KOMMISSION

Im Juni 1994 wurde die Kommission 'Theatersubventionen' eingesetzt mit dem Auftrag, die Subvention für das Theater Basel, die der Regierungsrat im Ratschlag Nr. 8513 beantragte, zu beurteilen und dem Grossen Rat darüber Bericht zu erstatten. Ein Jahr darauf legte die Kommission ihren 1. Zwischenbericht (Nr. 8588) vor. Darin wurde nicht nur eine vom Antrag des Regierungsrates abweichende Subvention an das Theater vorgeschlagen, sondern die Kommission beantragte zugleich, weiter bestehen zu bleiben, einerseits um den lange geplanten Neubau des Schauspielhauses begleiten zu können, andererseits als Partner und Äquivalent zur Erziehungs- und Kulturkommission des Landrates des Kantons Baselland. Der Grosse Rat stimmte in der Sitzung vom 28. Juni 1995 sämtlichen Anträgen der Kommission zu.

Seitdem hat sich Kommission auftragsgemäss intensiv mit der Planung der Schauspielbühne beschäftigt: sobald der Regierungsrat dazu einen Ratschlag präsentiert, wird die Kommission - voraussichtlich im Frühjahr 1998 - in einem weiteren Bericht dazu Antrag stellen. Das vorliegende Schreiben befasst sich mit dem zweiten Auftrag der Kommission, nämlich der Pflege den Beziehungen zum Nachbarkanton und - daraus erwachsend - mit ihrer Rolle als Partnerin der Erziehungs- und Kulturkommission des Landrats.

Seit Beginn der Legislaturperiode im Februar 1997 setzt sich die Kommission aus den folgenden Grossrätinnen und Grossräten zusammen:

Martin Cron, Präsident  
 PD Dr. Leonhard Burckhardt  
 Eva Christ  
 Ursula Glück  
 Dr. Rudolf Grüninger  
 Verena Herzog  
 Maria Iselin  
 Hans-Peter Kiefer  
 Eugen A. Meier  
 Dennis Rhein  
 Niggi Schaub

Stephan Schiesser  
Fritz Schneider  
Gisela Traub  
Zeynep Yerdelen

## **2. BEDÜRFNIS NACH EINER STÄNDIGEN KULTURKOMMISSION DES GROSSEN RATES**

Im Laufe ihrer Tätigkeit, die besonders in der ersten Phase auch mehrere Begegnungen mit der Erziehungs- und Kulturkommission umfasste, kam die Kommission zur Auffassung, dass sie ihre Aufgabe als Partnerin der genannten landrätlichen Kommission mit dem Status einer ständigen parlamentarischen Kommission besser erfüllen kann. Nach der Annahme des Kulturvertrages zwischen Baselland und Baselstadt scheint ihr zudem der Zeitpunkt für die Einrichtung eines solchen Gremiums besonders günstig.

Das Bedürfnis danach ergibt sich aus folgenden Erwägungen: die Kulturpolitik im Raum Basel wird mehr und mehr unter regionalen Perspektiven formuliert werden müssen. Der Kulturvertrag, der am 23. November 1997 die Zustimmung des Baselbieter Volkes fand, ist nicht deren Ende, sondern ihr Anfang, der gerade im baselstädtischen Interesse eine energische Fortsetzung finden muss. Wenn diese Entwicklung zu langfristig tragfähigen Ergebnissen führen soll, müssen Grosser Rat und Landrat möglichst früh und intensiv einbezogen werden. Eine ständige Kulturkommission würde auf der parlamentarischen Ebene eine verlässliche Gesprächspartnerin ihres landrätlichen Äquivalents bilden, die über finanzielle Aspekte hinaus mit der Landratskommission auch konzeptionelle Fragen der regionalen Kulturpolitik diskutieren könnte, und sie wäre deswegen für den Grossen Rat ein wichtiges kulturpolitisches Instrument. Ihre Aufgabe wäre es, die im Hinblick auf die Abstimmung über den Kulturvertrag in letzter Zeit ruhenden Kontakte wieder aufleben zu lassen und soweit sie dazu Möglichkeiten sieht, kulturpolitische Gemeinsamkeiten zwischen Baselland und Baselstadt zu vertiefen. Es sei daran erinnert, dass in den meisten partnerschaftlich sensiblen Bereichen wie Gesundheit, Verkehr und Universität ständige oder quasi-ständige Kommissionen des Grossen Rates bereits existieren, die sehr nützliche Arbeit leisten. In ihrem Bestreben, die kulturpolitische Zusammenarbeit mit Baselland - und natürlich der übrigen Region - weiter zu

entwickeln, weiss sich die Theaterkommission überdies einig mit dem Regierungsrat, der gemäss seinen Legislaturzielen<sup>1</sup> die 'Kulturvertrags-Partnerschaft mit Basel-Landschaft auf allen Ebenen' ausbauen will. Diese partnerschaftlichen Momente lassen es hauptsächlich angezeigt erscheinen, mit der Einrichtung einer ständigen Kulturkommission nicht zu warten.

Aber es kommen weitere Argumente dazu: Die Theaterkommission befasst sich jetzt bereits 3 1/2 Jahre aktiv mit Kulturfragen; sie ist gut eingespielt und hat sich einige kulturpolitische Kompetenz erarbeitet. Im Hinblick auf einige grössere Kulturvorlagen, die in den Jahren 1998/99 zu erwarten sind (z. Bsp. Museumsgesetz, Subvention für die Kulturwerkstatt Kaserne, Kulturleitbild, evtl. Theater- und Orchestersubvention ab 2001 etc.), wäre ein Weiterbestehen dieses Know-hows für den Grossen Rat zweifellos ein Gewinn. Mit ihr hätten ferner auch die neuen Spitzen der Abteilung Kultur eine permanente und informierte Ansprechpartnerin. Generell ist zu erhoffen, dass durch die Schaffung einer ständigen Kulturkommission die Kulturpolitik im Parlament eine Aufwertung und grössere Aufmerksamkeit erfährt.

Ein letzter Punkt sei angeführt: Sollte Basel im Mai 1998 tatsächlich zur Kulturstadt Europas gewählt werden, müssten die politischen Behörden und die Verwaltung des offensichtlichen Zeitmangels wegen rasch handeln können, ohne alle Projekte, die einer parlamentarischen Behandlung bedürfen, bereits vorlegen zu müssen. Die Kulturkommission könnte die Umsetzung der dann unter Umständen pauschal zu beschliessenden Projekte und die Verwendung der dafür nötigen Kredite als parlamentarische Vertretung begleiten und überprüfen. Als Beispiel dafür dient der Theaterkommission das seinerzeitige Vorgehen im Falle der Grün 80.

Es ist klar, dass diese Kommission mittelfristig die Aufgaben einer ständigen begleitenden Kommission übernehmen könnte. Solche vorberatenden Kommissionen werden im Anzug Baerlocher vom Juni 1994 angeregt, und Reformkommission und Büro des Grossen Rates prüfen ihre Einführung mit dem Ziel, die Arbeit des Parlamentes parallel zur Verwaltungsreform wirkungsvoller und substantieller zu gestalten. Ein diesbezüglicher Bericht ist aber nicht vor 1999 oder gar 2000 zu erwarten. Aus den oben angeführten aktuellen Anlässen möchte die Theaterkommission, diesen Gremien vorgreifend, sich aber bereits jetzt als

---

<sup>1</sup>Vgl. Regierungsprogramm 1997-2001. Kap. 6. Kultur, S. 44.

Kulturkommission konstituieren in der Überzeugung, deren Arbeit nicht ungünstig zu präjudizieren, sondern sie vielmehr zu unterstützen.

### 3. ANTRAG

Die Kommission Theater stellt dem Grossen Rat folgenden Antrag:

1. Dem Gesetzesentwurf zur Änderung von § 40 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates ist zuzustimmen.

Die Kommission Theater genehmigte diesen 2. Zwischenbericht am 17. Dezember 1997 mit 14:0 Stimmen und ernannte den Kommissionspräsidenten zu ihrem Sprecher.

Basel, den 17. Dezember 1997

Der Kommissionspräsident  
Martin Cron

## **GESETZ ÜBER DIE GESCHÄFTSORDNUNG DES GROSSEN RATES**

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kanton Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission Theater, beschliesst

### I.

Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 24. März 1988 wird wie folgt geändert:

§ 40 Abs. 1 wird um folgende Ziffer 11 ergänzt:

#### 11. Kulturkommission

§ 40 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

2 Die Finanzkommission hat elf, die Kommission für Raumplanungsfragen, die Gesundheitskommission, die Kommission für Steuerfragen und die Kulturkommission fünfzehn, alle anderen ständigen Kommissionen haben neun Mitglieder.

### II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt der Rechtskraft wirksam.